

Gericht

BVwG

Entscheidungsdatum

14.08.2018

Geschäftszahl

W251 2171470-1

Spruch

W251 2171471-1/11E

W251 2171470-1/11E

W251 2171469-1/10E

W251 2171468-1/9E

W251 2199357-1/8E

Schriftliche Ausfertigung des am 10.07.2018 mündlich verkündeten Erkenntnisses:

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Dr. Angelika SENFT als Einzelrichterin über die Beschwerden von 1) XXXX, geboren am XXXX, 2) XXXX, geboren am XXXX, 3) XXXX, geboren am XXXX und 4) XXXX, geboren am XXXX und 5) XXXX, geboren am XXXX, alle StA. Afghanistan und vertreten durch RA Edward DAIGNEAULT, gegen die Spruchpunkte I. der Bescheide des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl 1) vom 28.08.2017, Zl. 1090145901 - 151508307, 2) vom 28.08.2017, Zl. 1090145803 - 151508315, 3) vom 28.08.2017, Zl. 1090146103 - 151508340 und 4) vom 28.08.2017, Zl. 1126431910 - 161124204 und 5) vom 18.05.2018, Zl. 1190317807 - 180433459, nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung zu Recht erkannt:

A)

Die Beschwerden werden als unbegründet abgewiesen.

B)

Die Revision ist nicht zulässig.

Text

BEGRÜNDUNG:

I. Verfahrensgang:

1. Die 1. Beschwerdeführerin (in weiterer Folge BF1) und der 2. Beschwerdeführer (in weiterer Folge BF2) sind Staatsangehörige Afghanistans und haben in Afghanistan die Ehe geschlossen. Diese stellten am 07.10.2015 einen Antrag auf internationalen Schutz in Österreich. Die 3. Beschwerdeführerin (in weiterer Folge BF3), die 4. Beschwerdeführerin (in weiterer Folge BF4) und die 5.

Beschwerdeführerin (in weiterer Folge BF5) sind die leiblichen Töchter von BF1 und BF2, auch diese stellten einen Antrag auf internationalen Schutz in Österreich.

2. Die BF1 und der BF2 gaben bei der Erstbefragung und bei der Einvernahme vor dem Bundesamt im Wesentlichen an, dass sie Afghanistan verlassen haben, da der Vater der BF1 eine Feindschaft in Afghanistan habe. Der Onkel der BF1 sei deswegen in Afghanistan getötet worden.

3. Mit dem angefochtenen Bescheid wies das Bundesamt die Anträge der Beschwerdeführer auf internationalen Schutz bezüglich der Zuerkennung des Status der Asylberechtigten ab (Spruchpunkt I.) und erkannte den Beschwerdeführern den Status der subsidiär Schutzberechtigten in Bezug auf den Herkunftsstaat Afghanistan zu (Spruchpunkt II.).

Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass die Beschwerdeführer eine Verfolgungssituation nicht haben glaubhaft machen können.

4. Die Beschwerdeführer erhoben gegen die Spruchpunkte I. der Bescheide fristgerecht Beschwerde und brachte im Wesentlichen vor, dass eine asylrelevante Verfolgung vorliege, wobei auf das bisher im Asylverfahren Vorgebrachte verwiesen werde. Zudem sei die BF1 und die BF2, BF3 und BF4 als Frauen in Afghanistan einer Verfolgung ausgesetzt, da Frauen in Afghanistan diskriminiert werden würden. Zudem seien Kinder von den Kämpfen betroffen. Es würden nur 60% der Kinder in die Schule gehen und sei die Analphabetenquote sehr hoch. Junge Mädchen seien einer Zwangsheirat ausgesetzt.

5. Das Bundesverwaltungsgericht führte am 09.07.2018 und am 10.07.2018 in Anwesenheit eines Dolmetschers und im Beisein des Rechtsvertreters der Beschwerdeführer eine öffentliche mündliche Verhandlung durch. In dieser Verhandlung wurden die Verfahren der hier gegenständlichen Beschwerdeführer und die Verfahren der Mutter der BF1 und von 5 Geschwister der BF1, die teilweise bereits volljährigen sind, zur gemeinsamen Verhandlung verbunden.

6. Nach Schluss der Verhandlung verkündete die erkennende Richterin mündlich gemäß § 29 Abs 2 VwGVG das Erkenntnis, wies die Beschwerden der hier gegenständlichen Beschwerdeführer als unbegründet ab und erkannte, dass die Revisionen nicht zulässig sind.

7. Mit Schriftsatz vom 20.07.2018 beantragten die Beschwerdeführer die schriftliche Ausfertigung des mündlich verkündeten Erkenntnisses.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen:

1.1. Zur Person der Beschwerdeführer:

Die BF1 führt den Namen XXXX und das Geburtsdatum XXXX. Sie ist afghanische Staatsangehöriger, gehört der Volksgruppe der Hazara an, bekennt sich zum schiitisch-muslimischen Glauben und spricht Dari und Farsi (BF1 AS 9; Verhandlungsprotokoll vom 09.07.2018 = OZ6, S. 19).

Die BF1 wurde im Iran geboren (OZ 6, S. 19). Die BF1 wurde drei Jahre lang von ihrem Onkel im Iran unterrichtet und kann lesen und schreiben (AS 81). Die BF1 ist ca. im Alter von 13 bzw. 14 Jahren mit ihren Eltern, Geschwistern und ihrem Onkel nach Afghanistan zurückgekehrt. Mit diesen hat sie in der Stadt Kabul gelebt und als Schneiderin gearbeitet und auch Nüsse verarbeitet (AS 81; OZ 6 S. 20).

Der Vater der BF1 ist vor den Beschwerdeführern aus Afghanistan ausgereist. Dieser stellte am 15.10.2013 in Österreich einen Asylantrag. Mit Bescheid des Bundesamtes vom 29.05.2015 wurde der Antrag des Vaters der BF1 sowohl hinsichtlich der Zuerkennung des Status eines Asylberechtigten als auch hinsichtlich der Zuerkennung des Status eines subsidiär Schutzberechtigten abgewiesen und der Vater der BF1 nach Afghanistan ausgewiesen. Gegen diesen Bescheid erhob der Vater der BF1 Beschwerde. Mit Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 28.09.2015 wurde dem Vater der BF1 der Status eines subsidiär Schutzberechtigten zuerkannt. Die Beschwerde betreffend die Zuerkennung des Status eines Asylberechtigten hat der Vater der BF1 in der mündlichen Verhandlung vor dem Bundesverwaltungsgericht zurückgezogen (Beilage ./VII, Beilage ./VI).

Der BF2 führt den Namen XXXX und das Geburtsdatum XXXX. Er ist afghanischer Staatsangehöriger, gehört der Volksgruppe der Hazara an, bekennt sich zum schiitischen Glauben und spricht neben Dari, Farsi, Englisch und Urdu noch drei weitere Sprachen (AS 11; Verhandlungsprotokoll vom 10.07.2018 = OZ 8, S. 12).

Der BF2 wurde in der Stadt Kabul geboren. Der Beschwerdeführer hat 7 Jahre lang in der Stadt Kabul als Koch gearbeitet. Von 2007 bis 2014 hat der Beschwerdeführer in der Stadt Kabul ein Lebensmittelgeschäft besessen (AS 45; OZ 8, S. 10).

Die Eltern und der Bruder des BF2 wohnen noch in Kabul. Der Vater des BF2 hat ein Wohnhaus in Kabul (AS 47). Die Beschwerdeführer können daher in Kabul auf ein familiäres und soziales Netzwerk und somit auf Unterstützung zurückgreifen.

Die BF1 und der BF2 haben in Kabul geheiratet, nachdem der Vater der BF1 Afghanistan verlassen hat (OZ 6, S. 20). Erst 10 bis 11 Monate später haben die BF1 und der BF2 Afghanistan verlassen (OZ 8, S. 13).

Die BF3, BF4 und BF5 sind afghanische Staatsangehörige. Die BF3 führt den Namen XXXX und das Geburtsdatum XXXX. Die BF4 führt den Namen XXXX und das Geburtsdatum XXXX (AS 77). Die BF5 führt den Namen XXXX und das Geburtsdatum XXXX.

Die BF3 hat Sprachschwierigkeiten und stottert (OZ 6, S. 26; OZ 8, S. 11).

Die BF3 ist in Kabul in Afghanistan geboren (OZ 6, S. 21). Die BF4 und die BF5 sind in Österreich geboren.

Die BF1, der BF2 und die BF3 sind unter Umgehung der Grenzkontrollen nach Österreich eingereist und halten sich seit zumindest 07.10.2015 durchgehend in Österreich auf (AS 11).

Die Beschwerdeführer sind in Österreich strafgerichtlich unbescholten (Beilagen ./I).

1.2. Zu den Fluchtgründen der Beschwerdeführer:

Das von den Beschwerdeführern ins Treffen geführte Verfolgungsvorbringen kann nicht festgestellt werden.

1.2.1 Der Vater der BF1 hatte keine Feindschaft in Afghanistan. Dieser hat Afghanistan aus anderen Gründen verlassen.

Die BF1 und der BF2 wurden in Afghanistan weder von den Taliban noch von anderen Personen bedroht.

Die BF1 und der BF2 haben Afghanistan nicht aus Furcht vor Eingriffen in die körperliche Integrität oder wegen Lebensgefahr verlassen.

1.2.2. Den Beschwerdeführern droht wegen ihrer Zugehörigkeit zur Religionsgemeinschaft der Schiiten oder zur Volksgruppe der Hazara konkret und individuell weder physische noch psychische Gewalt in Afghanistan.

Angehörige der Religionsgemeinschaft der Schiiten oder der Volksgruppe der Hazara in Afghanistan sind allein aufgrund der Religions- oder Volksgruppenzugehörigkeit keiner physischer oder psychischer Gewalt ausgesetzt.

1.2.3. Die BF3, BF4 und BF5 könnten in der Stadt Kabul eine Schule besuchen. In der Stadt Kabul gibt es Schulen. Die BF1 und der BF2 würden ihre Töchter darin unterstützen Schulen zu besuchen (OZ 6, S. 25; OZ 8, S. 11).

Die BF1 und BF2 würden ihre Töchter nicht unter Zwang verheiraten (OZ 8, S. 11, S. 14; OZ 6, S. 25).

Die BF3, BF4 und BF5 haben während ihres Aufenthalts in Österreich keine selbstbestimmte und eigenständige Lebensweise angenommen, die einen deutlichen und nachhaltigen Bruch mit den allgemein verbreiteten gesellschaftlichen Werten in Afghanistan darstellt.

1.2.4. Die BF1 trägt einen Schleier bzw. Schal um den Kopf, sodass der Haaransatz sichtbar ist sowie eine lange Hose und eine lange Bluse, die bis zur Mitte der Oberschenkel reicht (OZ 8, S. 6). Die BF1 spricht nicht Deutsch (OZ 8, S. 24). Die BF1 hat keinen Wunsch in Österreich einer Arbeit nachzugehen, sie hat sich diesbezüglich in

Österreich auch noch nicht über Berufs- und Ausbildungsmöglichkeiten informiert (OZ 6, S. 25). Die BF1 hat während ihres Aufenthalts in Österreich keine selbstbestimmte und eigenständige Lebensweise angenommen, die einen deutlichen und nachhaltigen Bruch mit den allgemein verbreiteten gesellschaftlichen Werten in Afghanistan darstellt. Da sie noch nicht Deutsch spricht, bedarf sie auch in Österreich bei alltäglichen Rechtsgeschäften und einer Vielzahl von Erledigungen der Unterstützung und Hilfe ihres Ehemannes bzw. sonstiger Betreuungspersonen.

1.3. Zur maßgeblichen Situation in Afghanistan:

Sicherheitslage

Afghanistan ist nach wie vor mit einem aus dem Ausland unterstützten und widerstandsfähigen Aufstand konfrontiert. Nichtsdestotrotz haben die afghanischen Sicherheitskräfte ihre Entschlossenheit und wachsenden Fähigkeiten im Kampf gegen den von den Taliban geführten Aufstand gezeigt. So behält die afghanische Regierung auch weiterhin Kontrolle über Kabul, größere Bevölkerungszentren, die wichtigsten Verkehrsrouten und den Großteil der Distriktzentren. Zwar umkämpften die Taliban Distriktzentren, sie konnten aber keine Provinzhauptstädte (bis auf Farah-Stadt) bedrohen. Dies ist den intensiven Luftangriffen durch die afghanische Nationalarmee und der Luftwaffe sowie verstärkter Nachtrazien durch afghanische Spezialeinheiten zuzuschreiben (LIB 29.06.2018, S. 24).

Im Jänner 2018 waren 56,3% der Distrikte unter der Kontrolle bzw. dem Einfluss der afghanischen Regierung, während Aufständische 14,5% der Distrikte kontrollierten bzw. unter ihrem Einfluss hatten. Die übriggebliebenen 29,2% der Distrikte waren umkämpft. Die Provinzen mit der höchsten Anzahl an Distrikten, die von Aufständischen kontrolliert werden, waren mit Stand Jänner 2018 Uruzgan, Kunduz und Helmand. Alle Provinzhauptstädte befanden sich unter der Kontrolle bzw. dem Einfluss der afghanischen Regierung (LIB 29.06.2018, S. 32).

Die Taliban und weitere aufständische Gruppierungen wie der Islamische Staat (IS) verübten "high-profile"-Angriffe, speziell im Bereich der Hauptstadt, mit dem Ziel, eine Medienwirksamkeit zu erlangen und damit ein Gefühl der Unsicherheit hervorzurufen und so die Legitimität der afghanischen Regierung zu untergraben (LIB 29.06.2018, S. 25).

Die Anzahl der öffentlichkeitswirksamen (high-profile) Angriffe hatte sich von 1.6. - 20.11.2017 im Gegensatz zum Vergleichszeitraum des Vorjahres erhöht. In den ersten Monaten des Jahres 2018 wurden verstärkt Angriffe bzw. Anschläge durch die Taliban und den IS in verschiedenen Teilen Kabuls ausgeführt. Als Antwort auf die zunehmenden Angriffe wurden Luftangriffe und Sicherheitsoperationen verstärkt, wodurch Aufständische in einigen Gegenden zurückgedrängt wurden; auch wurden in der Hauptstadt verstärkt Spezialoperationen durchgeführt, wie auch die Bemühungen der US-Amerikaner, Terroristen zu identifizieren und zu lokalisieren (LIB 29.06.2018, S. 25).

Landesweit haben Aufständische, inklusive der Taliban und des IS, in den Monaten vor Jänner 2018 ihre Angriffe auf afghanische Truppen und Polizisten intensiviert; auch hat die Gewalt Aufständischer gegenüber Mitarbeiter von Hilfsorganisationen in den letzten Jahren zugenommen. Die Taliban verstärken ihre Operationen, um ausländische Kräfte zu vertreiben; der IS hingegen versucht, seinen relativ kleinen Einflussbereich zu erweitern (LIB 29.06.2018, S. 25).

Die Auflistung der high-profile Angriffe zeigt, dass die Anschläge in großen Städten, auch Kabul, hauptsächlich im Nahebereich von Einrichtungen mit Symbolcharakter (Moscheen, Tempel bzw. andere Anbetungsorte), auf Botschaften oder auf staatliche Einrichtungen stattfinden. Diese richten sich mehrheitlich gezielt gegen die Regierung, ausländische Regierungen und internationale Organisationen (LIB 29.06.2018, S. 26 ff, 30). Die genannten Gefährdungsquellen sind in reinen Wohngebieten nicht anzunehmen, weshalb die Sicherheitslage in der Stadt Kabul nach wie vor als ausreichend sicher zu bewerten ist.

Kabul

Die Provinzhauptstadt von Kabul und gleichzeitig Hauptstadt von Afghanistan ist Kabul-Stadt. Die Bevölkerungszahl der Provinz wird auf 4.679.648 geschätzt (LIB 29.06.2018, S. 46).

In der Hauptstadt Kabul leben unterschiedliche Ethnien: Paschtunen, Tadschiken, Hazara, Usbeken, Turkmenen, Belutschen, Sikhs und Hindus. Ein Großteil der Bevölkerung gehört dem sunnitischen Glauben an, dennoch lebt eine Anzahl von Schiiten, Sikhs und Hindus nebeneinander in Kabul Stadt (LIB 29.06.2018, S. 46).

Kabul ist durch einen internationalen Flughafen sicher erreichbar (LIB 29.06.2018, S. 47, 221 f).

Einst als relativ sicher erachtet, ist die Hauptstadt Kabul von öffentlichkeitswirksamen (high-profile) Angriffen der Taliban betroffen, die darauf abzielen, die Autorität der afghanischen Regierung zu untergraben. Regierungsfeindliche, bewaffnete Gruppierungen inklusive des IS versuchen in Schlüsselprovinzen und -distrikten, wie auch in der Hauptstadt Kabul, Angriffe auszuführen. Im Jahr 2017 und in den ersten Monaten des Jahres 2018 kam es zu mehreren "high-profile"-Angriffen in der Stadt Kabul; dadurch zeigte sich die Angreifbarkeit/Vulnerabilität der afghanischen und ausländischen Sicherheitskräfte (LIB 29.06.2018, S. 47).

Rückkehrer:

Im Jahr 2017 kehrten sowohl freiwillig, als auch zwangsweise insgesamt 98.191 Personen aus Pakistan und 462.361 Personen aus Iran zurück. Bis Juli 2017 kehrten aus Europa und der Türkei 41.803 Personen nach Afghanistan zurück (LIB 29.06.2018, S. 324 f).

Auch wenn scheinbar kein koordinierter Mechanismus existiert, der garantiert, dass alle Rückkehrer die Unterstützung erhalten, die sie benötigen, und dass eine umfassende Überprüfung stattfindet, können Personen, die freiwillig oder zwangsweise nach Afghanistan zurückgekehrt sind, dennoch verschiedene Unterstützungsformen in Anspruch nehmen. Eine Reihe unterschiedlicher Organisationen ist für Rückkehrer und Binnenvertriebene (IDP) in Afghanistan zuständig. Außerdem erhalten Rückkehrer Unterstützung von der afghanischen Regierung, den Ländern, aus denen sie zurückkehren, und internationalen Organisationen (z.B. IOM) sowie lokalen Nichtregierungsorganisationen (NGO) (z. B. IPSO und AMASO). Nichtsdestotrotz scheint das Sozialkapital die wichtigste Ressource zu sein, die Rückkehrern zur Verfügung steht, da keine dezidiert staatlichen Unterbringungen für Rückkehrer existieren und familiäre Unterbringungsmöglichkeiten für Rückkehrer daher als die zuverlässigste und sicherste Möglichkeit erachtet werden. So kehrt der Großteil der (freiwilligen bzw. zwangsweisen) Rückkehrer direkt zu ihren Familien oder in ihre Gemeinschaften zurück. Für jene, die diese Möglichkeit nicht haben sollten, stellen die Regierung und IOM eine temporäre Unterkunft zur Verfügung, in der Rückkehrer für maximal zwei Wochen untergebracht werden können (LIB 29.06.2018, S. 326 f).

IOM, IRARA, ACE und AKAH bieten Unterstützung und nachhaltige Begleitung bei der Reintegration einschließlich Unterstützung bei der Suche nach einer Beschäftigung oder Schulungen an. NRC bietet Rückkehrern aus Pakistan, Iran und anderen Ländern Unterkunft sowie Haushaltsgegenstände und Informationen zur Sicherheit an und hilft bei Grundstücksstreitigkeiten. Das Internationale Komitee des Roten Kreuzes (ICRC) unterstützt Rückkehrer dabei, ihre Familien zu finden (LIB 29.06.2018, S. 327 f).

Psychologische Unterstützung von Rückkehrern wird über die Organisation IPSO betrieben - alle Leistungen sind kostenfrei. Diejenigen, die es benötigen und in abgelegene Provinzen zurückkehren, erhalten bis zu fünf Skype-Sitzungen von IPSO. Für psychologische Unterstützung könnte auch ein Krankenhaus aufgesucht werden; möglicherweise mangelt es diesen aber an Kapazitäten (LIB 29.06.2018, S. 328).

Die Großfamilie ist die zentrale soziale Institution in Afghanistan und bildet das wichtigste soziale Sicherheitsnetz der Afghanen. Alle Familienmitglieder sind Teil des familiären Netzes. Die Großfamilie trägt zu Schutz, Betreuung und Versorgung ihrer Mitglieder bei. Sie bildet auch eine wirtschaftliche Einheit; die Männer der Familie sind verpflichtet, die Mitglieder der Großfamilie zu unterstützen und die Familie in der Öffentlichkeit zu repräsentieren. Auslandsafghanen pflegen zumeist enge Kontakte mit ihren Verwandten in Afghanistan. Nur sehr wenige Afghanen in Europa verlieren den Kontakt zu ihrer Familie. Die Qualität des Kontakts mit der Familie hängt möglicherweise auch davon ab, wie lange die betreffende Person im Ausland war bzw. wie lange sie tatsächlich in Afghanistan lebte, bevor sie nach Europa migrierte. Der Faktor geographische Nähe verliert durch technologische Entwicklungen sogar an Wichtigkeit. Der Besitz von Mobiltelefonen ist mittlerweile "universell" geworden und digitale Kommunikation wird eine zunehmende Selbstverständlichkeit, vor allem in den Städten. Ein fehlendes familiäres Netzwerk stellt eine Herausforderung für die Reintegration von Migranten in Afghanistan dar. Dennoch haben alleinstehende afghanische Männer, egal ob sie sich kürzer oder länger außerhalb der Landesgrenzen aufhielten, sehr wahrscheinlich eine Familie in Afghanistan, zu der sie zurückkehren können. Eine Ausnahme stellen möglicherweise jene Fälle dar, deren familiäre Netze in den Nachbarstaaten Iran oder Pakistan liegen (LIB 29.06.2018, S. 329 f).

Familien in Afghanistan halten in der Regel Kontakt zu ihrem nach Europa ausgewanderten Familienmitglied und wissen genau Bescheid, wo sich dieses aufhält und wie es ihm in Europa ergeht. Dieser Faktor wird in Asylinterviews meist heruntergespielt und viele Migranten, vor allem Minderjährige, sind instruiert zu behaupten, sie hätten keine lebenden Verwandten mehr oder jeglichen Kontakt zu diesen verloren (LIB 29.06.2018, S. 330).

Ein Netzwerk ist für das Überleben in Afghanistan wichtig. So sind einige Rückkehrer auf soziale Netzwerke angewiesen, wenn es ihnen nicht möglich ist, auf das familiäre Netz zurückzugreifen. Die Rolle sozialer Netzwerke - der Familie, der Freunde und der Bekannten - ist für junge Rückkehrer besonders ausschlaggebend, um sich an das Leben in Afghanistan anzupassen. Sollten diese Netzwerke im Einzelfall schwach ausgeprägt sein, kann die Unterstützung verschiedener Organisationen und Institutionen in Afghanistan in Anspruch genommen werden (LIB 29.06.2018, S. 330).

Es kann nicht festgestellt werden, dass Rückkehrer, alleine auf Grund dieses Merkmals, in Afghanistan psychischer oder physischer Gewalt ausgesetzt sind.

Religionsfreiheit

Etwa 99,7% der Bevölkerung sind Muslime, davon sind 84,7-89,7% Sunniten. Schätzungen zufolge, sind etwa 10-19% der Bevölkerung Schiiten. Andere in Afghanistan vertretene Glaubensgemeinschaften wie z.B. Sikhs, Hindus, Baha'i und Christen machen zusammen nicht mehr als 1% der Bevölkerung aus. Offiziell lebt noch ein Jude in Afghanistan. Laut Verfassung ist der Islam die Staatsreligion Afghanistans. Anhänger anderer Religionen sind frei, ihren Glauben im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften auszuüben (LIB 29.06.2018, S. 265).

Die Religionsfreiheit hat sich seit 2001 zwar verbessert, jedoch wird diese noch immer durch Gewalt und Drangsale gegen religiöse Minderheiten und reformerische Muslime behindert. Anhänger religiöser Minderheiten und Nicht-Muslime werden durch das geltende Recht diskriminiert, so gilt die sunnitisch-hanafitische Rechtsprechung für alle afghanischen Bürger unabhängig von ihrer Religion. Laut Verfassung sind die Gerichte dazu berechtigt, das schiitische Recht anzuwenden, wenn die betroffene Person dem schiitischen Islam angehört (LIB 29.06.2018, S. 265).

Hindus, Sikhs und Schiiten, speziell jene, die den ethnischen Hazara angehören, sind Diskriminierung durch die sunnitische Mehrheit ausgesetzt. Die gesellschaftliche Diskriminierung gegenüber der schiitischen Minderheit sinkt jedoch weiterhin (LIB 29.06.2018, S. 266).

Schiiten

Die Bevölkerung schiitischer Muslime wird auf 10-19% geschätzt. Zu der schiitischen Bevölkerung zählen die Ismailiten und die ethnischen Hazara. Die meisten Hazara Schiiten gehören der Jafari-Sekte (Zwölfer-Sekte) an. Im letzten Jahrhundert ist allerdings eine Vielzahl von Hazara zur Ismaili-Sekte übergetreten. Es gibt einige Hazara-Gruppen, die zum sunnitischen Islam konvertierten. In Uruzgan und vereinzelt in Nordafghanistan sind einige schiitische Belutschen (LIB 29.06.2018, S. 267).

Die politische Repräsentation und die Beteiligung an den nationalen Institutionen seitens der traditionell marginalisierten schiitischen Minderheit, der hauptsächlich ethnische Hazara angehören, ist seit 2001 gestiegen. Einige schiitische Muslime bekleiden höhere Regierungsposten. Im Ulema-Rat, der nationalen Versammlung von Religionsgelehrten, die u. a. dem Präsidenten in der Festlegung neuer Gesetze und Rechtsprechung beisteht, beträgt die Quote der schiitischen Muslime ca. 30%. Des Weiteren tagen rechtliche, konstitutionelle und menschenrechtliche Kommissionen, welche aus Mitgliedern der sunnitischen und schiitischen Gemeinschaften bestehen und von der Regierung unterstützt werden, regelmäßig, um die interkonfessionelle Schlichtung zu fördern. Die Diskriminierung der schiitischen Minderheit durch die sunnitische Mehrheit ist zurückgegangen (LIB 29.06.2018, S. 267).

Es kann nicht festgestellt werden, dass Angehörige der Shiiten in Afghanistan allein aufgrund ihrer Religionszugehörigkeit psychischer und physischer Gewalt ausgesetzt sind.

Ethnische Minderheiten

In Afghanistan leben laut Schätzungen vom Juli 2017 mehr als 34,1 Millionen Menschen. Zuverlässige statistische Angaben zu den Ethnien Afghanistans und zu den verschiedenen Sprachen existieren nicht.

Schätzungen zufolge, sind: 40% Pashtunen, rund 30% Tadschiken, ca. 10% Hazara, 9% Usbeken. Auch existieren noch andere ethnische Minderheiten, wie z.B. die Aimaken, die ein Zusammenschluss aus vier semi-nomadischen Stämmen mongolisch, iranischer Abstammung sind, sowie die Belutschen, die zusammen etwa 4 % der Bevölkerung ausmachen (LIB 29.06.2018, S. 274).

Artikel 4 der Verfassung Afghanistans besagt: "Die Nation Afghanistans besteht aus den Völkerschaften der Paschtunen, Tadschiken, Hazara, Usbeken, Turkmenen, Belutschen, Paschai, Nuristani, Aimaq, Araber, Kirgisen, Qizilbasch, Gojar, Brahui und anderen Völkerschaften. Das Wort ‚Afghane‘ wird für jeden Staatsbürger der Nation Afghanistans verwendet." Die afghanische Verfassung schützt sämtliche ethnische Minderheiten. Neben den offiziellen Landessprachen Dari und Paschtu wird in der Verfassung (Art. 16) sechs weiteren Sprachen ein offizieller Status in jenen Gebieten eingeräumt, wo die Mehrheit der Bevölkerung (auch) eine dieser Sprachen spricht. Diese weiteren in der Verfassung genannten Sprachen sind Usbekisch, Turkmenisch, Belutschisch, Pashai, Nuristani und Pamiri. Es gibt keine Hinweise, dass bestimmte soziale Gruppen ausgeschlossen werden. Keine Gesetze verhindern die Teilnahme der Minderheiten am politischen Leben (LIB 29.06.2018, S. 274).

Der Gleichheitsgrundsatz ist in der afghanischen Verfassung verankert, wird allerdings in der gesellschaftlichen Praxis immer wieder konterkariert. Soziale Diskriminierung und Ausgrenzung anderer ethnischer Gruppen und Religionen im Alltag besteht fort und wird nicht zuverlässig durch staatliche Gegenmaßnahmen verhindert. Ethnische Spannungen zwischen unterschiedlichen Gruppen resultierten weiterhin in Konflikten und Tötungen (LIB 29.06.2018, S. 275).

Hazara:

Die schiitische Minderheit der Hazara macht etwa 10% der Bevölkerung aus. Die Hazara besiedelten traditionell das Bergland in Zentralafghanistan, das sich zwischen Kabul im Osten und Herat im Westen erstreckt und unter der Bezeichnung Hazaradschat (azarajat) bekannt ist. Das Kernland dieser Region umfasst die Provinzen Bamyán, Ghazni, Daikundi und den Westen der Provinz Wardak. Es können auch einzelne Teile der Provinzen Ghor, Uruzgan, Parwan, Samangan, Baghlan, Balkh, Badghis, und Sar-e Pul dazugerechnet werden. Wichtige Merkmale der ethnischen Identität der Hazara sind die schiitische Konfession (mehrheitlich Zwölfer-Schiiten) und ihre ethnisch-asiatisches Erscheinungsbild, woraus gern Schlussfolgerungen über eine turko-mongolische Abstammung der Hazara gezogen werden. Eine Minderheit der Hazara, die vor allem im nordöstlichen Teil des Hazaradschat leben, sind Ismailiten. Nicht weniger wichtig als Religion und Abstammung ist für das ethnische Selbstverständnis der Hazara eine lange Geschichte von Unterdrückung, Vertreibung und Marginalisierung. Jahrzehntelange Kriege und schwere Lebensbedingungen haben viele Hazara aus ihrer Heimatregion in die afghanischen Städte, insbesondere nach Kabul, getrieben (LIB 29.06.2018, S. 276f).

Ihre Gesellschaft ist traditionell strukturiert und basiert auf der Familie bzw. dem Klan. Die sozialen Strukturen der Hazara werden manchmal als Stammesstrukturen bezeichnet; dennoch bestehen in Wirklichkeit keine sozialen und politischen Stammesstrukturen. Das traditionelle soziale Netz der Hazara besteht größtenteils aus der Familie, obwohl gelegentlich auch politische Führer einbezogen werden können (LIB 29.06.2018, S. 277).

Für die während der Taliban-Herrschaft besonders verfolgten Hazara hat sich die Lage grundsätzlich verbessert; sie haben sich ökonomisch und politisch durch Bildung verbessert. Hazara in Kabul gehören jetzt zu den am besten gebildeten Bevölkerungsgruppen und haben auch eine Reihe von Dichtern und Schriftstellern hervorgebracht. Auch wenn es nicht allen Hazara möglich war diese Möglichkeiten zu nutzen, so haben sie sich dennoch in den Bereichen Bildung, öffentliche Verwaltung und Wirtschaft etabliert. So haben Hazara eine neue afghanische Mittelklasse gegründet. Im Allgemeinen haben sie, wie andere ethnische Gruppen auch, gleichwertigen Zugang zum Arbeitsmarkt. Nichtsdestotrotz, sind sie von einer allgemein wirtschaftlichen Verschlechterung mehr betroffen als andere, da für sie der Zugang zu Regierungsstellen schwieriger ist (LIB 29.06.2018, S. 277).

Es kann nicht festgestellt werden, dass Angehörige der Hazara in Afghanistan allein aufgrund ihrer Volksgruppenzugehörigkeit psychischer und physischer Gewalt ausgesetzt sind.

Frauen:

Die konkrete Situation von Frauen hängt erheblich von Faktoren wie der Herkunft, Familie, Bildungsstand und finanzieller Situation und Religiosität ab. Frauen können im Berufsleben mit Diskriminierungen und Belästigungen und auch mit Drohungen konfrontiert sein. Frauen sind in urbanen Gebieten in einer Vielzahl von beruflichen Feldern aktiv. Sie arbeiten sowohl im öffentlichen Dienst als auch in der Privatwirtschaft, im Gesundheitsbereich, in der Bildung, den Medien, als Polizistinnen, Beamtinnen und in anderen Bereichen. Frauen der Mittel- und Unterschicht kämpfen mit erschwertem Zugang zum Arbeitsmarkt und Lohnungleichheit. Unternehmen die von Frauen geführt werden finden sich vor allem in urbanen Gebieten, üblicherweise als Teil bereits bestehender Familienunternehmen der Mittel- und Oberschicht. Frauen leisten unverhältnismäßig oft unbezahlte Arbeit. Frauen der Unterschicht sind häufig gezwungen sich Arbeit zu suchen, insbesondere, wenn männliche Familienmitglieder fortgezogen oder ausgewandert sind. In konservativen Kreisen ist die Abneigung

gegenüber Frauen in Berufen gestiegen, dennoch gibt es viele erfolgreiche junge Frauen in den verschiedensten Berufen. Es gibt für Frauen in Städten auch die Möglichkeit der Freizeitgestaltung (Beilage ./V, S. 21-25). Es gibt in Kabul ein Familienkino, das zu bestimmten Tageszeiten Vorstellungen ausschließlich für Frauen anbietet. In Kabul gibt es einen öffentlichen Park für Frauen mit verschiedenen Unterhaltungs-, Bildungs- und Sportmöglichkeiten. Frauen finden dort ein Fitnesscenter, Buchgeschäft und ein Internetcafé mit Computern und kostenfreien Sprachkursen (Beilage ./V, S. 29-31).

Frauenkleidung in Afghanistan umfasst ein breites Spektrum, von moderner westlicher Kleidung über farbenreiche volkstümliche Trachten bis hin zur Burka und Vollverschleierung. Moderne Kleidung wie das "Mantau chalvar" (bestehend aus einer Hose und einem Mantel) ist häufig in urbanen Gebieten zu finden und besonders bei Frauen in Kabul beliebt, die relativ frei über ihre Kleidung entscheiden können. Auch konservativere Arten der Verschleierung, wie Chador und Burka, sind weiterhin, auch in urbanen Gebieten, vertreten. Eine Burka kann Frauen ein Gefühl von Sicherheit und Schutz vor männlichen Belästigungen bieten. Frauen werden jedoch auch von männlichen Familienmitgliedern gezwungen eine Burka zu tragen (Beilage ./V, S. 1-6). Während 38,5 % der Befragten aus ländlichen Gebieten in einer Umfrage angaben die Burka zu bevorzugen, taten dies nur 20,3% der Befragten in Städten (Beilage ./V, S. 8).

Das Recht auf Bildung wurde den Frauen nach dem Fall der Taliban im Jahr 2001 eingeräumt. Laut Verfassung haben alle afghanischen Staatsbürger/innen das Recht auf Bildung. Öffentliche Kindergärten und Schulen sind bis zur Hochschulebene kostenlos. Private Bildungseinrichtungen und Universitäten sind kostenpflichtig (LIB 29.06.2018, S. 283). Im Mai 2016 eröffnete in Kabul die erste Privatuniversität für Frauen im Moraa Educational Complex, mit dazugehörigem Kindergarten und Schule für Kinder der Studentinnen. Die Universität bietet unter anderem Lehrveranstaltungen für Medizin, Geburtshilfe etc. an (LIB 29.06.2018, S. 284). Es gibt daher in Kabul Schulen und Universitäten.

Sowohl Männer als auch Frauen schließen Hochschulstudien ab - derzeit sind etwa 300.000 StudentInnen an afghanischen Hochschulen eingeschrieben - darunter 100.000 Frauen (LIB 29.06.2018, S. 284). Die Hauptstadt Kabul ist landesweit einer der wenigen Orte, wo autofahrende Frauen zu sehen sind. In Kabul sowie in den Städten Mazar-e Sharif, Herat und Jalalabad gibt es einige Fahrschulen; in Kabul sogar mehr als 20 Stück. An ihnen sind sowohl Frauen als auch Männer eingeschrieben (LIB 29.06.2018, S. 292).

Die Einstellung gegenüber der Berufstätigkeit von Frauen hat sich in Afghanistan in den letzten Jahren geändert; dies hängt auch mit den NGOs und den privaten Firmen zusammen, die in Afghanistan aktiv sind. Die städtische Bevölkerung hat kaum ein Problem mit der Berufstätigkeit ihrer Ehefrauen oder Töchter. In den meisten ländlichen Gemeinschaften sind konservative Einstellungen nach wie vor präsent, weshalb viele Frauen im ländlichen Afghanistan, aus Furcht vor sozialer Ächtung, keiner Arbeit außerhalb des Hauses nachgehen (LIB 29.06.2018, S. 285 f).

Sexualisierte und geschlechtsspezifische Gewalt ist weit verbreitet. Gewalttaten gegen Frauen und Mädchen finden zu über 90% innerhalb der Familienstrukturen statt. Die Gewalttaten reichen von Körperverletzung und Misshandlung über Zwangsehen bis hin zu Vergewaltigung und Mord. Zu geschlechtsspezifischer und sexueller Gewalt zählen außerdem noch die Praxis der badal-Hochzeiten (Frauen und Mädchen, die im Rahmen von Heiratsabmachungen zwischen Familien getauscht werden) bzw. des ba'ad (Mädchen, die zur Konfliktlösung abgegeben werden) (LIB 29.06.2018, S. 290).

Kinder:

Die Situation der Kinder hat sich in den vergangenen Jahren verbessert. Es werden mittlerweile rund zwei Drittel aller Kinder eingeschult. Mädchen machen heute von ca. acht Millionen Schulkindern rund drei Millionen aus. Der Anteil der Mädchen nimmt jedoch mit fortschreitender Klassen- und Bildungsstufe ab. Der Schulbesuch ist in Afghanistan bis zur Unterstufe der Sekundarbildung Pflicht (die Grundschule dauert sechs Jahre und die Unterstufe der Sekundarbildung drei Jahre). Das Gesetz sieht kostenlose Schulbildung bis zum Hochschulniveau vor (LIB 29.06.2018, S. 296).

Aufgrund von Unsicherheit, konservativen Einstellungen und Armut haben Millionen schulpflichtiger Kinder keinen Zugang zu Bildung - insbesondere in den südlichen und südwestlichen Provinzen. Manchmal fehlen auch Schulen in der Nähe des Wohnortes. Auch sind in von den Taliban kontrollierten Gegenden gewalttätige Übergriffe auf Schulkinder, insbesondere Mädchen, ein weiterer Hinderungsgrund beim Schulbesuch (LIB 29.06.2018, S. 296).

In Afghanistan existieren zwei parallele Bildungssysteme; religiöse Bildung liegt in der Verantwortung des Klerus in den Moscheen, während die Regierung kostenfreie Bildung an staatlichen Einrichtungen bietet (LIB 29.06.2018, S. 297).

Der gewaltfreie Umgang mit Kindern hat sich in Afghanistan noch nicht als Normalität durchsetzen können. Körperliche Züchtigung und Übergriffe im familiären Umfeld, in Schulen oder durch die afghanische Polizei sind verbreitet. Dauerhafte und durchsetzungsfähige Mechanismen seitens des Bildungsministeriums, das Gewaltpotenzial einzudämmen, gibt es nicht. Gerade in ländlichen Gebieten gehört die Ausübung von Gewalt zu den gebräuchlichen Erziehungsmethoden an Schulen. Das Curriculum für angehende Lehrer beinhaltet immerhin Handreichungen zur Vermeidung eines gewaltsamen Umgangs mit Schülern. Eltern verwenden physische Gewalt als Disziplinierungsmethode. Eltern mit höherem Bildungsabschluss und qualifizierterem Beruf wendeten weniger Gewalt an, um ihre Kinder zu disziplinieren (LIB 29.06.2018, S. 297f).

Das Arbeitsgesetz in Afghanistan setzt das Mindestalter für Arbeit mit 18 Jahren fest; es erlaubt Jugendlichen ab 14 Jahren als Lehrlinge zu arbeiten und solchen über 15 Jahren "einfache Arbeiten" zu verrichten. 16- und 17-Jährige dürfen bis zu 35 Stunden pro Woche arbeiten. Kinder unter 14 Jahren dürfen unter keinen Umständen arbeiten. Das Arbeitsgesetz verbietet die Anstellung von Kindern in Bereichen, die ihre Gesundheit gefährden. Afghanistan hat die Konvention zum Schutze der Kinder ratifiziert. Kinderarbeit ist in Afghanistan somit offiziell verboten. Berichten zufolge arbeiten mindestens 15% der schulpflichtigen Kinder. Viele Familien sind auf die Einkünfte ihrer Kinder angewiesen. Daher ist die konsequente Umsetzung eines Kinderarbeitsverbots schwierig (LIB 29.06.2018, S. 299).

Viele Kinder sind unterernährt. Ca. 10% der Kinder sterben vor ihrem fünften Geburtstag. Straßenkinder gehören zu den am wenigsten geschützten Gruppen Afghanistans und sind jeglicher Form von Missbrauch und Zwang ausgesetzt. 2017 machten Kinder 30% aller zivilen Opfer aus. Die Hauptursachen sind Kollateralschäden bei Kämpfen am Boden (45%), Sprengfallen (17%) und zurückgelassene Kampfmittel (16%) (LIB 29.06.2018, S. 300).

Die Lebensbedingungen für Kinder in Waisenhäusern sind schlecht. Berichten zufolge sind 80% der Kinder zwischen vier und 18 Jahren in den Waisenhäusern keine Waisenkinder, sondern stammen aus Familien, die nicht die Möglichkeit haben, für Nahrung, Unterkunft und Schulbildung zu sorgen. Quellen zufolge werden Kinder in Waisenhäusern mental, physisch und sexuell misshandelt; auch sind sie manchmal Menschenhandel ausgesetzt. Der Zugang zu fließendem Wasser, Heizung, Sanitäreinrichtungen, Gesundheitsversorgung, Freizeiteinrichtungen und Bildung wird nicht regelmäßig gewährleistet (LIB 29.06.2018, S. 300f).

Behandlung psychisch erkrankter Personen:

In der afghanischen Bevölkerung leiden viele Menschen an unterschiedlichen psychischen Erkrankungen. Die afghanische Regierung ist sich der Problematik bewusst und hat geistige Gesundheit als Schwerpunkt gesetzt. Jedoch ist der Fortschritt schleppend und die Leistungen außerhalb von Kabul sind dürftig. In der afghanischen Gesellschaft werden Menschen mit körperlichen und psychischen Behinderungen als schutzbedürftig betrachtet. Sie sind Teil der Familie und werden genauso wie Kranke und Alte gepflegt. Daher müssen körperlich und geistig Behinderte sowie Opfer von Missbrauch eine starke familiäre und gemeinschaftliche Unterstützung sicherstellen. In Kabul existiert eine psychiatrische Klinik. Landesweit bieten alle Provinzkrankenhäuser kostenfreie psychologische Beratungen an, die in einigen Fällen sogar online zur Verfügung stehen. Mental erkrankte Personen können beim Roten Halbmond, in entsprechenden Krankenhäusern und bei anderen Nichtregierungsorganisationen behandelt werden (LIB 29.06.2018, S. 317).

2. Beweiswürdigung:

Beweise wurde erhoben durch Einsicht in den Verwaltungsakt sowie in den Gerichtsakt, durch Einvernahme der BF1 und des BF2 in der mündlichen Verhandlung, durch Einvernahme der Mutter und der Geschwister der BF1 in der mündlichen Verhandlung und durch Einsichtnahme in die zum Akt genommenen Urkunden Beilagen ./I bis ./VIII und Beilagen ./A bis ./H (Konvolut ZMR, GVS, Strafregister Beilage ./I; Länderinformationsblatt der Staatendokumentation über Afghanistan vom 29.06.2018, Beilage ./II; Gutachten Mag. Mahringer vom 05.03.2017, Beilage ./III; Bericht, EASO, Afghanistan Netzwerke, Jänner 2018, Beilage ./IV; Anfragebeantwortung der Staatendokumentation, Frauen in urbanen Zentren vom 18.09.2017, Beilage ./V; Einvernahmeprotokoll vom 28.09.2015 betreffend den Vater der BF1, Bundesverwaltungsgericht, Beilage ./VI; Erkenntnis Bundesverwaltungsgericht vom 09.10.2015 betreffend den Vater der BF1, Beilage ./VII; GVS Auszug XXXX, Beilage ./VIII;

Integrationsunterlagen BF2, Beilage ./A; Arztbrief betreffend einen Bruder der BF1, Beilage ./B; Schulzeugnis betreffend eine Schwester der BF1, Beilage ./C; Praktikumsbeurteilung betreffend eine Schwester der BF1,

Beilage ./D; Bestätigung Integrationsmaßnahmen, Beilage ./E; Integrationsunterlagen betreffend eine Schwester der BF1, Beilage ./F; Integrationsunterlagen betreffend die Mutter der BF1, Beilage ./G; Vollmacht, Beilage ./H).

2.1. Zu den Feststellungen zu den Person der Beschwerdeführer:

Die Feststellungen zur Identität der Beschwerdeführer ergeben sich aus ihren dahingehend übereinstimmenden Angaben vor den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes, vor dem Bundesamt, in der Beschwerde und vor dem Bundesverwaltungsgericht. Die getroffenen Feststellungen zum Namen und zum Geburtsdatum der Beschwerdeführer gelten ausschließlich zur Identifizierung der Person der Beschwerdeführer im Asylverfahren.

Die Feststellungen zur Staatsangehörigkeit der Beschwerdeführer, ihren Volksgruppen- und Religionszugehörigkeit, ihrer Muttersprache, ihrem Lebenslauf (Aufwachsen sowie familiäre Situation in Afghanistan, Schul- und Berufsausbildung) sowie zu den Eigentumsverhältnissen gründen sich auf ihre diesbezüglich schlüssigen und stringenten Angaben. Das Bundesverwaltungsgericht hat keine Veranlassung, an diesen im gesamten Verfahren gleich gebliebenen Aussagen der Beschwerdeführer zu zweifeln.

Dass der BF2 noch über seine Eltern und seinen Bruder in Kabul verfügt, ergibt sich aus seinen Angaben beim Bundesamt und beim Gericht (AS 47; OZ 8, S. 11). Der BF2 gab an, dass seine Familie mit seiner Heirat nicht einverstanden gewesen wäre und er daher in Afghanistan niemanden mehr habe, er habe auch keinen Kontakt mehr (OZ 8, S. 11). Der BF2 gab jedoch auch an, dass seine Eltern für ihn um die Hand seiner Frau angehalten haben (OZ 8, S. 12). Die BF1 gab an, dass die Eltern des BF2 bei der Hochzeit anwesend waren (AS 87). Es ist unplausibel, dass die Eltern des BF2 gegen die Hochzeit sein sollten und dennoch für den BF2 um die Hand der BF1 anhalten und bei der Hochzeit anwesend sein sollten. Das Gericht geht daher davon aus, dass die Eltern des BF2 tatsächlich mit der Hochzeit einverstanden waren und, dass dies nur eine Schutzbehauptung ist um seine weiteren Verbindungen nach Kabul zu verschleiern. Das Gericht geht davon aus, dass der BF2 auch weiterhin noch Kontakt zu seiner Familie in der Stadt Kabul hat.

Die Feststellungen zum Leben der BF1 in Österreich (insbesondere zur Aufenthaltsdauer, ihren Deutschkenntnissen, ihrer geringen Integration in Österreich) stützen sich auf die Aktenlage (vgl. insbesondere den Auszug aus dem Grundversorgungs-Informationssystem) und auf die Angaben der BF1 in der mündlichen Verhandlung vor dem Bundesverwaltungsgericht.

Die Feststellung zur strafgerichtlichen Unbescholtenheit der Beschwerdeführer ergibt sich aus der Einsichtnahme in das Strafregister (Beilage ./I).

2.2. Zu den Feststellungen zum Fluchtvorbringen der Beschwerdeführer:

2.2.1. Soweit die Beschwerdeführer vorbrachten, ihnen drohe Lebensgefahr auf Grund der Feindschaft des Vaters der BF1 in Afghanistan bzw. weil der BF2 seine Frau und die Familie seiner Frau vor den vermeintlichen Feinden des Vaters gerettet habe, kommt diesem Vorbringen aus nachfolgenden Gründen keine Glaubhaftigkeit zu:

Die Angaben der Beschwerdeführer und der Familienangehörigen der Beschwerdeführer zur behaupteten Feindschaft des Vaters waren sehr vage und ausweichend gehalten. Die Beschwerdeführer haben in Österreich Kontakt zum Vater der BF1, sodass nicht nachvollziehbar ist, weswegen die Fluchtgründe derart vage und detaillos angegeben wurden.

Der älteste Bruder der BF1 gab in der Verhandlung an, dass der Vater verfeindet gewesen sei, er könne jedoch nicht sagen wer diese Feinde konkret sind (OZ 6, S. 40). Der älteste Bruder der BF1 konnte auch nicht angeben, warum diese Feindschaft bestanden habe, er wisse von der Feindschaft nur von seiner Mutter, er könne jedoch nicht sagen, was genau seine Mutter über die Feindschaften erzählt habe (OZ 6, S. 41). Außer der Feindschaft gebe es jedoch keine Probleme in Afghanistan.

Auch die Mutter der BF1 gab nur vage und pauschal an, dass es eine Feindschaft gegeben habe. Diese Feindschaft habe schon lange bestanden. Ihr Ehemann habe ihr erzählt, dass diese Feindschaft bereits seit der Generation des Vaters (des Großvaters der BF1) bestanden habe, sie wisse jedoch nicht worum es konkret ging oder weswegen es Probleme gab (OZ 6, S. 31). Sie wisse auch nicht wie der Onkel der BF1 gestorben ist und ob es überhaupt wegen der Grundstücke gewesen sei (OZ 6, S. 31).

Die ältere Schwester der BF1 gab an, dass es eine Feindschaft in Afghanistan gäbe, deswegen sei der Onkel umgebracht worden. Sie kenne diese Feinde jedoch nicht und wisse auch nichts über die Feindschaft. Ihre Mutter habe ihr gesagt, dass sie nicht in Afghanistan leben könnten (OZ 6, S. 13).

Die jüngste Schwester der BF1 gab an, dass sie nichts über eine Feindschaft des Vaters wisse. Sie könne sich zwar an ihren Onkel erinnern, aber sie wisse nicht, was mit diesem passiert sei (OZ 6, S. 35).

Der jüngere Bruder der BF1 erwähnte bei seinen Fluchtgründen weder eine Feindschaft des Vaters noch den Tod des Onkels (OZ 8, S. 8f).

Die BF1 gab selber an, dass es in Afghanistan Feinde gab, vielleicht sei der Onkel nur wegen wenigen Grundstücken gestorben. Sie wisse über die Feindschaft jedoch nichts und kenne auch die Personen nicht, die sie umbringen sollten (OZ 6, S. 22).

Der Ehemann der BF1 gab an, dass er nach der Hochzeit erfahren habe, dass die Familie der BF1 Feinde habe, er kenne diese Leute nicht und wisse nur, dass diese Macht haben. Er habe über sein Lebensmittelgeschäft erfahren, dass eine Person getötet worden sei und man ihr den Grundbesitz weggenommen habe. Er wisse jedoch nicht genau worum es in der Feindschaft gehe. Die Feindschaft sei mit einem Machthaber namens XXXX aus dem Dorf gewesen (OZ 6, S. 13).

Die Angaben der Beschwerdeführer und der Familienangehörigen waren sehr vage und ausweichend. Keiner von diesen konnte konkrete Angaben zum behaupteten Fluchtgrund machen. Da jedoch auf Grund der behaupteten Feindschaft der Onkel getötet worden sei, der Vater der BF1 die Familie in Afghanistan zurückgelassen habe und die Familie der BF1 aus diesem Grund auch aus Afghanistan geflohen sei, müsste es sich bei der Feindschaft um ein besonders bedeutendes Ereignis handeln, über das die Familie genaue Kenntnis haben müsste - hätte sich eine Feindschaft tatsächlich ereignet. Die Angaben der Beschwerdeführer und deren Familienmitglieder sind nicht glaubhaft.

Das Bundesverwaltungsgericht verkennt dabei nicht, dass die BF1 und deren Geschwister zur Zeit der behaupteten fluchtauslösenden Ereignisse noch minderjährig waren und dass die behaupteten Vorfälle schon einige Zeit zurückliegen und deshalb Erinnerungslücken einer vollkommen detaillierten Erzählung entgegenstehen können; dass die BF1, ihre Geschwister und ihre Mutter die Ereignisse jedoch in einer derart oberflächlichen und ausweichenden Weise wie in der mündlichen Verhandlung schildern würde, wäre allerdings nicht anzunehmen, hätten sie sich tatsächlich zugetragen.

Auch die Angaben des Vaters der BF1 waren nicht plausibel. Der Vater der BF1 gab beim Bundesamt an, dass der Onkel der BF1 bereits vor fünfeinhalb Jahren getötet worden sei, sohin ca. 2010. Der Vater der BF1 gab jedoch auch an, dass die Vorfälle im Heimatdorf und die Tötung des Onkels 2013 gewesen seien (AS 29, AS 35). Die Angaben des Vaters der BF1 sind nicht schlüssig. Der Vater der BF1 gab auch an, dass Grundstücke und das Elternhaus von einer Partei beschlagnahmt worden wären, er gab jedoch auch an, dass das Haus nicht mehr existiere bzw. die Ziegel gestohlen worden wäre bzw. der Krieg es zerstört habe bzw. Menschen es zerstört haben bzw. könnte das Haus auch auf natürliche Art und Weise zerstört worden sein (Beilage /VI, S. 11; AS 35). Die Angaben des Vaters der BF1 sind widersprüchlich und nicht nachvollziehbar. Der Vater der BF1 gab beim Bundesamt auch an, dass ihm und seinem Vater (Großvater der BF1) unterstellt worden sei im Bürgerkrieg zwei Paschtunen getötet zu haben, dies seien Brüder namens XXXX und XXXX gewesen, die Verwandten dieser Personen würden noch leben, eine Tötung des Onkels der BF1 jedoch abstreiten (AS 39). Der Vater der BF1 gab jedoch in seiner mündlichen Verhandlung an, dass die zwei getöteten Personen zu XXXX und XXXX gehört haben und er nicht wisse, ob die Opfer Söhne einer dieser Personen gewesen seien (Beilage /VI, S. 12). Es ist nicht plausibel, dass der Vater der BF1 einmal davon spricht XXXX und XXXX getötet zu haben und einmal von Personen, die zu diesen gehört haben. Die Angaben des Vaters der BF1 sind widersprüchlich und nicht nachvollziehbar.

Aufgrund der derart vagen und widersprüchlichen Angaben der Beschwerdeführer und deren Familienangehörigen, ist es der BF1 und dem BF2 nicht gelungen glaubhaft zu machen, dass eine Feindschaft in Afghanistan bestehen würde.

Es war für das Gericht zudem nicht glaubhaft, dass die Beschwerdeführer aus Furcht vor Eingriffen in ihre körperliche Integrität oder wegen Lebensgefahr Afghanistan verlassen haben. Zum einen waren die Angaben über die vermeintliche Feindschaft des Vaters der BF1 nicht glaubhaft. Zum anderen haben die BF1 und der BF2 mit der BF3 Afghanistan erst ca. 10 bis 11 Monate nach der Ausreise des Vaters der BF1 verlassen. Es kann auch aus diesem Grund keine Furcht vor Eingriffen in die körperliche Integrität festgestellt werden. Die

Angaben des BF2, wonach niemand von der Heirat gewusst habe, sind für das Gericht nicht plausibel und als Schutzbehauptung zu bewerten.

2.2.2. Auch darüber hinaus vermochten die Beschwerdeführer eine individuelle und konkrete Betroffenheit von Verfolgung aufgrund seiner Eigenschaft als Hazara und Schiit nicht aufzuzeigen. Der BF2 gab selber an in Kabul als Angehöriger der Hazara und Schiiten keine konkreten Probleme gehabt zu haben (OZ 8, S. 13).

Hinsichtlich einer behaupteten Gruppenverfolgung der Hazara und Schiiten in Afghanistan wird auf die Ausführungen zur rechtlichen Beurteilung verwiesen.

2.2.3. Die BF1 und der BF2 gaben übereinstimmend an, dass sie ihre Töchter darin unterstützen würden eine Schule zu besuchen (OZ 6, S. 25; OZ 8, S. 11). Da es in Kabul viele Schulen gibt und Angehörige der Hazara auch studieren können, ist für das Gericht kein Grund ersichtlich, weshalb die Töchter der BF1 und des BF2 gehindert sein könnten eine Schule sowie eine Hochschule in der Stadt Kabul zu besuchen.

Die BF1 und der BF2 gaben auch übereinstimmend an, dass sie ihre Töchter nicht unter Zwang verheiratet würden (OZ 8, S. 11, S. 14; OZ 6, S. 25). Es ist daher für das Gericht kein Risiko einer Zwangsheirat zu erkennen.

2.2.4. Dass die BF1 keine selbständige Lebensweise verinnerlicht hat, ergibt sich aus deren Angaben in der mündlichen Verhandlung.

Die BF1 konnte die in der Verhandlung auf Deutsch gestellten Fragen kaum verstehen und kaum beantworten (OZ 8, S. 24), die BF1 ist daher in Österreich auf die Unterstützung ihres Mannes und anderer Personen angewiesen. Die BF1 gab zwar zunächst an, dass sie in Zukunft als Taxifahrerin arbeiten möchte, die BF1 räumte auf konkrete Nachfragen jedoch ein, sich noch nicht über Berufs- und Ausbildungsmöglichkeiten in Österreich erkundigt zu haben (OZ 6, S. 25). Die Beschwerdeführerin gab dazu ausweichend an, erst seit kurzem in Wien zu leben, sie sei auch nicht viel unterwegs und solle wegen gesundheitlichen Problemen eher zu Hause in der Wohnung spazieren (OZ 6, S. 25). Die BF1 ist jedoch bereits seit zumindest Oktober 2015 in Österreich, sodass für das Gericht weder ein deutlicher Wunsch nach Selbstbestimmung noch nach eigenständiger Ausübung eines Berufs erkennbar ist.

Die BF1 wurde auch nach ihrer Freizeitgestaltung gefragt. Sie gab jedoch nur ausweichend und vage an die Kinder zum Spielplatz zu bringen und sich mit Freunden zu treffen, es gebe österreichische Freunde und afghanische Frauen mit denen sie sich unterhalte (OZ 6, S. 23). Auch dies macht auf das Gericht nicht den Eindruck, als würde eine westliche und selbstbestimmte Lebensweise wesentlicher Bestandteil der Persönlichkeit der BF1 sein, zumal diese auch einräumte nicht viel unterwegs zu sein.

Auch die Kleidung der BF1 machte in der Verhandlung keinen besonders westlich orientierten Eindruck. Die BF1 trug eine langärmelige Bluse die bis zur Mitte der Oberschenkel reichte sowie eine lange Hose. Die BF1 trug auch einen Schal bzw. Schleier um den Kopf.

Es ist daher für das Gericht keine selbstbestimmte Lebensweise zu erkennen.

2.2.5. Bei den BF3, BF4 und BF5 handelt es sich um unmündige minderjährige Mädchen von 5 Jahren, zwei Jahren und wenigen Monaten. Sie sind damit noch zweifelsfrei in einem anpassungsfähigen Alter. Es ist daher auf Grund des jungen Alters auszuschließen, dass eine dieser Beschwerdeführerinnen bereits eine eigenständige und selbstbestimmte Lebenshaltung verfestigt hätte. Es ist den BF3, BF4 und BF5 möglich und zumutbar, sich (wieder) in das afghanische Gesellschaftssystem zu integrieren

2.3. Zu den Feststellungen zur Situation im Herkunftsstaat und zu einer möglichen Rückkehr des Beschwerdeführers in den Herkunftsstaat:

Die Feststellungen zur maßgeblichen Situation im Herkunftsstaat stützen sich auf die zitierten Quellen. Da diese aktuellen Länderberichte auf einer Vielzahl verschiedener, voneinander unabhängiger Quellen von regierungsoffiziellen und nicht-regierungsoffiziellen Stellen beruhen und dennoch ein in den Kernaussagen übereinstimmendes Gesamtbild ohne wesentliche Widersprüche darbieten, besteht im vorliegenden Fall für das Bundesverwaltungsgericht kein Anlass, an der Richtigkeit der getroffenen Länderfeststellungen zu zweifeln. Insoweit den Feststellungen zur Lage im Herkunftsstaat Berichte älteren Datums zugrunde liegen, ist auszuführen, dass sich seither die darin angeführten Umstände unter Berücksichtigung der dem

Bundesverwaltungsgericht von Amts wegen vorliegenden Berichte aktuelleren Datums für die Beurteilung der gegenwärtigen Situation nicht wesentlich geändert haben.

3. Rechtliche Beurteilung:

Zu A)

3.1 Spruchpunkt I. des angefochtenen Bescheides - Nichtzuerkennung des Status des Asylberechtigten

3.1.1. Gemäß § 3 Abs. 1 AsylG ist einem Fremden, der in Österreich einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat, der Status des Asylberechtigten zuzuerkennen, wenn glaubhaft ist, dass ihm im Herkunftsstaat Verfolgung iSd Art. 1 Abschnitt A Z 2 GFK droht (vgl. auch die Verfolgungsdefinition in § 2 Abs. 1 Z 11 AsylG, die auf Art. 9 der Statusrichtlinie verweist).

Flüchtling im Sinne des Art. 1 Abschnitt A Z 2 GFK ist, wer sich aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen der Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder der politischen Überzeugung, außerhalb seines Heimatlandes befindet und nicht in der Lage oder im Hinblick auf diese Furcht nicht gewillt ist, sich des Schutzes dieses Landes zu bedienen; oder der staatenlos ist, sich außerhalb des Landes seines gewöhnlichen Aufenthaltes befindet und nicht in der Lage oder im Hinblick auf diese Furcht nicht gewillt ist, in dieses Land zurückzukehren.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist zentraler Aspekt der in Art. 1 Abschnitt A Z 2 der GFK definierten Verfolgung im Herkunftsstaat die wohlbegründete Furcht davor. Eine Furcht kann nur dann wohlbegründet sein, wenn sie im Licht der speziellen Situation des Asylwerbers unter Berücksichtigung der Verhältnisse im Verfolgerstaat objektiv nachvollziehbar ist. Es kommt nicht darauf an, ob sich eine bestimmte Person in einer konkreten Situation tatsächlich fürchtet, sondern ob sich eine mit Vernunft begabte Person in dieser Situation aus Konventionsgründen fürchten würde (VwGH vom 05.09.2016, Ra 2016/19/0074). Die begründete Furcht einer Person vor Verfolgung muss zudem in kausalem Zusammenhang mit einem oder mehreren Konventionsgründen stehen (VwGH vom 22.03.2017, Ra 2016/19/0350).

Unter Verfolgung ist ein ungerechtfertigter Eingriff von erheblicher Intensität in die zu schützende persönliche Sphäre des Einzelnen zu verstehen. Erhebliche Intensität liegt vor, wenn der Eingriff geeignet ist, die Unzumutbarkeit der Inanspruchnahme des Schutzes des Heimatstaates zu begründen. Eine Verfolgungsgefahr ist dann anzunehmen, wenn eine Verfolgung mit einer maßgeblichen Wahrscheinlichkeit droht; die entfernte Möglichkeit einer Verfolgung genügt nicht (VwGH 10.11.2015, Ra 2015/19/0185, VwGH vom 05.09.2016, Ra 2016/19/0074).

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes kommt einer von Privatpersonen bzw. privaten Gruppierungen ausgehenden, auf einem Konventionsgrund beruhenden Verfolgung Asylrelevanz dann zu, wenn der Staat nicht gewillt oder nicht in der Lage ist, diese Verfolgungshandlungen hintanzuhalten. Auch eine auf keinem Konventionsgrund beruhende Verfolgung durch Private hat aber asylrelevanten Charakter, wenn der Heimatstaat des Betroffenen aus den in Art. 1 Abschnitt A Z 2 der GFK genannten Gründen nicht bereit ist, Schutz zu gewähren (VwGH vom 08.09.2015, Ra 2015/18/0010)

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes kann die Gefahr der Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG in Verbindung mit Art. 1 Abschnitt A Z 2 der GFK nicht ausschließlich aus individuell gegenüber dem Einzelnen gesetzten Verfolgungshandlungen abgeleitet werden. Droht den Angehörigen bestimmter Personengruppen eine über die allgemeinen Gefahren eines Bürgerkriegs hinausgehende "Gruppenverfolgung", hat bei einer solchen, gegen eine ganze Personengruppe gerichteten Verfolgung jedes einzelne Mitglied schon wegen seiner Zugehörigkeit zu dieser Gruppe Grund, auch individuell gegen seine Person gerichtete Verfolgung zu befürchten; diesfalls genügt für die geforderte Individualisierung einer Verfolgungsgefahr die Glaubhaftmachung der Zugehörigkeit zu dieser Gruppe (VwGH vom 21.02.2017, Ra 2016/18/0171).

Gemäß § 3 Abs. 1 AsylG liegt es am Beschwerdeführer, entsprechend glaubhaft zu machen, dass ihm im Herkunftsstaat eine Verfolgung iSd Art. 1 Abschnitt A Z 2 GFK droht. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist der Begriff der "Glaubhaftmachung" im AVG oder in den Verwaltungsvorschriften iSd Zivilprozessordnung (ZPO) zu verstehen. Es genügt daher diesfalls, wenn der Beschwerdeführer die Behörde von der (überwiegenden) Wahrscheinlichkeit des Vorliegens der zu bescheinigenden Tatsachen überzeugt. Diesen trifft die Obliegenheit zu einer erhöhten Mitwirkung, dh er hat zu diesem Zweck initiativ alles vorzubringen, was für seine Behauptung spricht (Hengstschläger/Leeb, AVG, § 45, Rz 3). Die "Glaubhaftmachung" wohlbegründeter Furcht setzt positiv getroffene Feststellungen seitens der Behörde und

somit die Glaubwürdigkeit der "hierzu geeigneten Beweismittel", insbesondere des diesen Feststellungen zugrunde liegenden Vorbringens des Asylwerbers voraus (VwGH 19.03.1997, 95/01/0466).

Relevant kann darüber hinaus nur eine aktuelle Verfolgungsgefahr sein, diese muss im Entscheidungszeitpunkt vorliegen. Auf diesen Zeitpunkt hat die der Asylentscheidung immanente Prognose abzustellen, ob der Asylwerber mit maßgeblicher Wahrscheinlichkeit eine Verfolgung aus den in Art. 1 Abschnitt A Z 2 GFK genannten Gründen zu befürchten habe (VwGH 19.10.2000, 98/20/0233).

3.1.2. Aufgrund des den Beschwerdeführern zukommenden Status der subsidiär Schutzberechtigten in Bezug auf Afghanistan kommt die Annahme einer innerstaatlichen Fluchtalternative nicht in Betracht (vgl. VwGH 13.11.2014, Ra 2014/18/0011 bis 0016).

Der BF2 ist in Kabul geboren und hat dort gearbeitet und über mehrere Jahre ein Lebensmittelgeschäft geführt. Der BF2 hat Familienangehörige, seine Eltern und seinen Bruder, in Kabul zu denen er auch noch Kontakt hat. Die BF1 bzw. deren Familie stammt zwar ursprünglich nicht aus Kabul, die BF1 hat jedoch die letzten Jahre in Afghanistan in Kabul gelebt und gearbeitet, dort ihren Ehemann kennen gelernt und geheiratet und dort ihr erstes Kind bekommen. Die Beschwerdeführer hatten daher ihren Lebensmittelpunkt vor ihrer Ausreise aus Afghanistan in Kabul. Es wird daher für alle Beschwerdeführer Kabul als Herkunftsort in Afghanistan zu Grunde gelegt.

3.1.3. Es konnte jedoch keine Verfolgung durch vermeintliche Feinde des Vaters der BF1 oder durch andere Personen festgestellt werden. Weder der BF2 noch die BF1 wurden jemals in Afghanistan bedroht. Es ist daher keine Verfolgung der Beschwerdeführer und auch keine Verfolgungsgefahr aus einem Konventionsgrund erkennbar.

Auch die Durchsicht der aktuellen Länderberichte zur Herkunftsregion des Beschwerdeführers erlaubt es nicht anzunehmen, dass gegenständlich sonstige mögliche Gründe für die Befürchtung einer entsprechenden Verfolgungsgefahr vorliegen.

Sohin kann nicht erkannt werden, dass den Beschwerdeführern aus den von ihm ins Treffen geführten Gründen im Herkunftsstaat eine asylrelevante Verfolgung droht.

3.1.4. Auch eine konkrete individuelle Verfolgung der Beschwerdeführer in Afghanistan aufgrund einer Zugehörigkeit zur Religionsgemeinschaft der Schiiten oder zur Volksgruppe der Hazara konnte nicht festgestellt werden.

In Ermangelung von den Beschwerdeführern individuell drohenden Verfolgungshandlungen bleibt im Lichte der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes und vor dem Hintergrund der in der Beschwerde getroffenen Ausführungen zu prüfen, ob die Beschwerdeführer bei einer Überstellung nach Afghanistan auf Grund generalisierender Merkmale - konkret wegen ihrer Zugehörigkeit zur Volksgruppe der Hazara oder als Angehörige der Religionsgemeinschaft der Schiiten - unabhängig von individuellen Aspekten einer über die allgemeinen Gefahren eines Bürgerkriegs hinausgehenden "Gruppenverfolgung" ausgesetzt wäre.

Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist für das Vorliegen einer Gruppenverfolgung zwar nicht entscheidend, dass sich die Verfolgung gezielt gegen Angehörige nur einer bestimmten Gruppe und nicht auch gezielt gegen andere Gruppen richtet (VwGH 17.12.2015, Ra 2015/20/0048), jedoch ist für das Bundesverwaltungsgericht aus folgenden Gründen nicht ersichtlich, dass der Beschwerdeführer als Angehöriger der Volksgruppe der Hazara im Falle einer Rückkehr nach Afghanistan mit maßgeblicher Wahrscheinlichkeit befürchten müsste, alleine wegen seiner Zugehörigkeit zu dieser Gruppe einer Verfolgung iSd GFK ausgesetzt zu sein:

Den oben zitierten Länderberichten ist u.a. zwar zu entnehmen, dass Schiiten - speziell jene, die der Volksgruppe der Hazara angehören - Diskriminierungen durch die sunnitische Mehrheit ausgesetzt sind. In einer Gesamtschau der vorliegenden Länderberichte erreicht diese Gefährdung nach Ansicht des Bundesverwaltungsgerichtes jedoch nicht jenes Ausmaß, welches notwendig wäre, um eine spezifische Gruppenverfolgung der Volksgruppe der Hazara oder von Angehörigen der Religionsgemeinschaft der Schiiten in Afghanistan für gegeben zu erachten.

Auch der Verwaltungsgerichtshof nahm in den letzten Jahren keine Gruppenverfolgung für Angehörige der Volksgruppe der Hazara irgendwo in Afghanistan an, zum Unterschied zur Region Quetta Pakistan (VwGH 17.12.2015, Ra 2015/20/0048).

Aus diesen Gründen ist das Vorliegen einer Gruppenverfolgung im Hinblick auf die Volksgruppe der Hazara oder von Angehörigen der Religionsgemeinschaft der Schiiten in Afghanistan im Ergebnis zu verneinen.

3.1.5. Im Hinblick auf die derzeit vorliegenden herkunftsstaatsbezogenen Erkenntnisquellen zur aktuellen Lage von Frauen in Afghanistan haben sich zwar keine ausreichenden Anhaltspunkte dahingehend ergeben, dass alle afghanischen Frauen gleichermaßen bloß auf Grund ihres gemeinsamen Merkmals der Geschlechtszugehörigkeit und ohne Hinzutreten weiterer konkreter und individueller Eigenschaften im Fall ihrer Rückkehr mit maßgeblicher Wahrscheinlichkeit Gefahr laufen, im gesamten Staatsgebiet Afghanistans einer systematischen asylrelevanten (Gruppen-)Verfolgung ausgesetzt zu sein. Die Intensität von solchen Einschränkungen und Diskriminierungen kann bei Hinzutreten weiterer maßgeblicher individueller Umstände, insbesondere einer diesen traditionellen und durch eine konservativ-religiöse Auslegung geprägten gesellschaftlichen Zwängen nach außen hin offen widerstrebenden Wertehaltung einer Frau, jedoch Asylrelevanz erreichen.

Bei der BF1 konnte keine eigenständige und selbstbestimmte Lebenseinstellung bzw. Wertehaltung festgestellt werden. Zudem ist es Frauen in Kabul möglich einer Arbeit nachzugehen. Es gibt in Kabul auch Freizeitangebote und Sportmöglichkeiten für Frauen.

Es ist daher auch diesbezüglich eine asylrelevante Verfolgung im Ergebnis zu verneinen.

3.1.6. Im Hinblick auf die derzeit vorliegenden herkunftsstaatsbezogenen Erkenntnisquellen zur aktuellen Lage von Kindern in Afghanistan haben sich keine ausreichenden Anhaltspunkte dahingehend ergeben, dass alle afghanischen Kinder gleichermaßen bloß auf Grund ihres gemeinsamen Merkmals der Alterszugehörigkeit und ohne Hinzutreten weiterer konkreter und individueller Eigenschaften im Fall ihrer Rückkehr mit maßgeblicher Wahrscheinlichkeit Gefahr laufen, im gesamten Staatsgebiet Afghanistans einer systematischen asylrelevanten (Gruppen-)Verfolgung ausgesetzt zu sein. Die Intensität von solchen Einschränkungen und Diskriminierungen kann bei Hinzutreten weiterer maßgeblicher individueller Umstände, jedoch Asylrelevanz erreichen.

Bei den BF3, BF4 und BF5 konnte keine eigenständige und selbstbestimmte Lebenseinstellung festgestellt werden. Es ist den BF3, BF4 und BF5 möglich und zumutbar, sich (wieder) in das afghanische Gesellschaftssystem zu integrieren

Die BF3, BF4 und BF5 können in Kabul eine Schule besuchen. Es gibt in Kabul mehrere Schulen und auch Hochschulen und ihre Eltern würden sie beim Bildungsweg unterstützen.

Die Eltern gaben übereinstimmend an die BF3, BF4 und BF5 nicht unter Zwang verheiratet zu wollen, sodass auch hier keine Verfolgung zu erkennen ist.

3.1.7. Aus der Berichtslage ist nicht ableitbar, dass Menschen, die an psychischen Erkrankungen leiden, einer systematischen Verfolgung in Afghanistan ausgesetzt wären. Es ist daher nicht zu erkennen, dass das Vorliegen einer psychischen Erkrankung eine Verfolgung von erheblicher Eingriffsintensität erwarten ließe (VwGH vom 19.06.2018, Ra 2018/20/0206). Es ist daher auch auf Grund des Stotterns der BF3 nicht von einer (Gruppen-)Verfolgung auszugehen.

3.1.8. Die Beschwerden gegen Spruchpunkte I. der angefochtenen Bescheide waren daher gemäß § 3 Abs. 1 AsylG als unbegründet abzuweisen.

Zu B) Unzulässigkeit der Revision:

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor, zumal der vorliegende Fall vor allem im Bereich der Tatsachenfragen anzusiedeln ist. Die maßgebliche Rechtsprechung wurde bei den Erwägungen zu den einzelnen Spruchpunkten zu Spruchteil A wiedergegeben. Insoweit die in der rechtlichen Beurteilung angeführte Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zu früheren Rechtslagen ergangen ist, ist diese nach Ansicht des Bundesverwaltungsgerichts auf die inhaltlich meist völlig gleichlautenden Bestimmungen der nunmehr geltenden Rechtslage unverändert übertragbar.

European Case Law Identifier

ECLI:AT:BVWG:2018:W251.2171470.1.00